



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111

Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024, Zl. 902-1-VA 2024-1/MS/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.983.000,00
Aufwendungen:	€ 8.850.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 500.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 250.000,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 382.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.687.700,00
Auszahlungen:	€ 8.830.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -143.000,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 4

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.10.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Srienz